

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten  
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis  
der Verwaltungsgemeinschaft Bad Königshofen i.Gr.**

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5 bis 25.000,00 Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Verfügungen:

- I. Diese Änderungssatzung wurde mit Schreiben vom 25.07.2002 dem Landratsamt Rhön-Grabfeld vorgelegt.
- II. Die Änderungssatzung wurde mit Schreiben vom 01.08.2002, Aktenzeichen II/1-028/930, vom Landratsamt Rhön-Grabfeld zurückgegeben.
- III. Die Änderungssatzung wurde ausgefertigt am 20.08.2002.

Bad Königshofen i.Gr., den 20.08.2002

Abschütz

1. Vorsitzender

IV. Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld  
vom                      , Nr.                      , Seite                      .

(I/VG/G028/KostenSa/sa040402/N/Go)